

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1. Diese Lizenzbedingungen gelten für Verträge über die Nutzung der von der DEKRA Neo GmbH, Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart, bereitgestellten webbasierte Lern- und Unterweisungsplattform DEKRA Neo+ („Plattform“, vormals DEKRA Safety Web) und der dort bereitgestellten Kurse, Unterweisungen und sonstigen Materialien („Lerninhalte“).
2. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen („Kunden“). Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.
3. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge: (1) der Auftrag, (2) die im Auftrag bezeichnete [Feature List](#) und (3) diese Lizenzbedingungen. Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geht für datenschutzrechtliche Fragen vor.
4. „Berechtigte Nutzer“ sind die vom Kunden im Rahmen des gebuchten Lizenzumfangs zugelassenen Personen. „Vertragsperiode“ ist die jeweilige feste Laufzeit von 12 Monaten.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Darstellung der Plattform und der Lizenzpakete im Online-Shop ist kein bindendes Angebot. Mit dem Absenden der Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab.
2. Eine automatisierte Eingangsbestätigung stellt keine Annahme dar. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Freischaltung der gebuchten Leistung zustande.
3. Außerhalb des Online-Shops kommt der Vertrag durch Annahme eines Angebots von DEKRA oder durch Auftragsbestätigung in Textform zustande.

§ 3 Leistung von DEKRA

1. DEKRA stellt dem Kunden für die Vertragsdauer den Online-Zugang zur Plattform und zu den gebuchten Lerninhalten und Funktionen bereit. Der konkrete Leistungsumfang, insbesondere die gebuchten Lerninhalte und Funktionen, ergibt sich aus dem Auftrag und der darin bezeichneten Feature List.
2. Die Plattform ermöglicht insbesondere die Verwaltung berechtigter Nutzer, die Zuweisung von Lerninhalten, die Dokumentation des Bearbeitungsstands sowie die Erstellung von Berichten, Teilnahmebestätigungen und Zertifikaten. Zertifikate dokumentieren den in der Plattform gespeicherten Abschluss; eine behördliche Anerkennung ist damit nicht verbunden.
3. Die Lerninhalte ersetzen weder die Gefährdungsbeurteilung des Kunden noch arbeitsplatz-, tätigkeits- oder betriebsspezifische Unterweisungen und praktische Einweisungen. Auswahl, Ergänzung und rechtzeitige Wiederholung der Unterweisungen bleiben Aufgabe des Kunden.
4. DEKRA ist berechtigt, verbundene Unternehmen sowie fachkundige Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen; die Verantwortung von DEKRA für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Lizenzmodelle, Lizenzmenge und Lizenzverbrauch

1. Lizenzart, Lizenzmenge und Lerninhalte ergeben sich aus dem Auftrag. Angeboten werden insbesondere Mitarbeiterlizenzen im Flatrate-Modell und Einzellizenzen.
2. Mitarbeiterlizenz / Flatrate: Eine Mitarbeiterlizenz gilt für einen namentlich bestimmten Berechtigten Nutzer und die im

gebuchten Paket enthaltenen Lerninhalte. Die Zahl der gleichzeitig lizenzierten Nutzer darf die gebuchte Menge nicht überschreiten. Eine Übertragung ist nur zulässig, wenn der bisherige Nutzer aus dem Unternehmen ausscheidet oder seine Funktion dauerhaft wechselt. Eine kurzfristige Rotation zur Umgehung der Lizenzmenge ist unzulässig. Lernhistorien und Teilnahmebestätigungen bleiben personenbezogen. Gebuchte Lerninhalte können innerhalb der Vertragsperiode beliebig oft absolviert werden. Eine Teilnahmebestätigung wird nur für die erstmalige erfolgreiche Absolvierung eines Lerninhalts erteilt; sie ist 12 Monate ab Ausstellung gültig. Erteilte Teilnahmebestätigungen können während der Vertragslaufzeit jederzeit heruntergeladen werden. Der konkrete Umfang des Flatrate-Modells ergibt sich aus der Feature-List.

3. Einzellizenz: Eine Einzellizenz wird mit Zuweisung des gebuchten Lerninhalts an einen Nutzer vom Lizenzkonto abgezogen. Sie wird nur gutgeschrieben, wenn die Zuweisung oder das Benutzerkonto gelöscht wird, der Lerninhalt noch nicht begonnen wurde und die Zuweisung weniger als 30 Kalendertage bestand. Nach Beginn oder nach Ablauf von 30 Kalendertagen ist die Lizenz verbraucht.
4. Nicht genutzte oder nicht verbrauchte Lizenzen verfallen am Ende der Vertragsperiode und werden weder erstattet noch in die nächste Vertragsperiode übertragen.
5. Nachbestellte Lizenzen gelten nur bis zum Ende der laufenden Vertragsperiode und werden unabhängig vom Nachbestellzeitpunkt zum vereinbarten Stückpreis vollständig berechnet. Die Preisstaffel einer neuen Vertragsperiode richtet sich nach der dann vereinbarten Lizenzmenge.
6. Eine Reduzierung der Lizenzmenge muss DEKRA spätestens 3 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode in Textform zugehen. Die Deaktivierung oder Löschung von Benutzerkonten genügt dafür nicht.
7. DEKRA darf die vertragsbezogenen Nutzungsdaten zur Lizenzverwaltung und Missbrauchsverhinderung auswerten. Bei Überschreitung der Lizenzmenge fordert DEKRA den Kunden zunächst zur Korrektur oder Nachbestellung auf.

§ 5 Testphase

1. Umfang und Dauer einer unentgeltlichen Nutzung ergeben sich aus der Angebotsbeschreibung. Fehlt eine Zeitangabe, beträgt die unentgeltliche Testphase 4 Wochen ab Freischaltung.
2. Der Vertrag wird bereits bei Bestellung für die Testphase und die anschließende entgeltliche Nutzung geschlossen. Nach Ablauf der Testphase wird er zu den bei Vertragschluss ausgewiesenen Konditionen entgeltlich fortgeführt, sofern der Kunde die Fortführung nicht spätestens bis zum Ende der Testphase über die vorgesehene Kontofunktion oder in Textform ablehnt.
3. Lehnt der Kunde die Fortführung fristgerecht ab, endet der Vertrag mit Ablauf der Testphase; eine Vergütung fällt nicht an. Erfolgt keine fristgerechte Ablehnung in Textform, beginnt im Anschluss die vereinbarte entgeltliche Vertragsperiode.
4. Für unentgeltliche Leistungen schuldet DEKRA keine bestimmte Verfügbarkeit. Gesetzliche Rechte auf Datenexport und Anbieterwechsel bleiben unberührt.

§ 6 Nutzungsrechte

1. Der Kunde erhält für die Vertragsdauer das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Plattform und Lerninhalte für eigene innerbetriebliche Schulungs-

- und Unterweisungszwecke zu nutzen und Berechtigten Nutzern zugänglich zu machen. Verbundene Unternehmen sind bei entsprechender Einbeziehung in den Auftrag nutzungs-berechtigt.
2. Zertifikate, Teilnahmebestätigungen und Berichte dürfen heruntergeladen, archiviert und als Nachweis verwendet werden.
 3. Unzulässig sind insbesondere:
 - die Vervielfältigung, Aufzeichnung, Bearbeitung, Übersetzung oder Verbreitung von Lerninhalten außerhalb der vorgesehenen Plattformfunktionen;
 - die Nutzung für nicht lizenzierte Dritte sowie Weiterverkauf, Vermietung oder Unterlizenzierung;
 - die Weitergabe von Zugangsdaten oder Nutzung gemeinsamer Konten;
 - Scraping, automatisierte Abrufe, systematische Downloads und Umgehung technischer Schutzmaßnahmen;
 - die Nutzung der Lerninhalte für Text- und Data-Mining oder zum Training, Testen oder Anpassen von KI-Systemen; DEKRA erklärt insoweit den Nutzungsvorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG;
 - Reverse Engineering, unautorisierte Sicherheits- oder Lasttests und das Einbringen von Schadsoftware.
 4. Rechte an eigenen Inhalten des Kunden verbleiben beim Kunden. Er räumt DEKRA die für Bereitstellung, Sicherung und Vertragsabwicklung erforderlichen Nutzungsrechte ein.

§ 7 Benutzerkonten und Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verwaltet seine Administratoren und Berechtigten Nutzer und hält deren Angaben richtig und aktuell. Benutzerkonten sind personenbezogen; Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden.
2. Der Kunde informiert DEKRA unverzüglich in Textform über verlorene Zugangsdaten, unberechtigte Zugriffe und sonstige Sicherheitsvorfälle und unterstützt bei deren Aufklärung.
3. Der Kunde stellt Internetzugang, unterstützte Browser und geeignete Endgeräte bereit. Er ist verantwortlich für die Rechtmäßigkeit seiner Daten und Inhalte, die Identifizierung der Nutzer, die Einhaltung der für ihn geltenden arbeits-, mitbestimmungs-, datenschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Archivierung benötigter Nachweise.
4. DEKRA darf Zugänge bei konkreten Anhaltspunkten für Missbrauch, erhebliche Vertragsverstöße oder Sicherheitsgefahren vorübergehend sperren. Die Sperrung wird auf das erforderliche Maß beschränkt und nach Wegfall des Grundes aufgehoben. Der Kunde wird vorab informiert, wenn keine dringenden Sicherheitsgründe oder gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.

§ 8 Verfügbarkeit, Wartung und Änderungen

1. DEKRA stellt die Plattform am Übergabepunkt des eingesetzten Rechenzentrums mit einer Verfügbarkeit von 95 % im Jahresmittel bereit.
2. Bei der Berechnung bleiben angekündigte Wartungsarbeiten, dringende Sicherheitsmaßnahmen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden, Ausfälle externer Telekommunikationsnetze und Ereignisse höherer Gewalt außer Betracht. Planbare Wartungsarbeiten werden grundsätzlich 3 Werktage vorher angekündigt.
3. DEKRA darf Plattform und Lerninhalte an technische Entwicklungen, Sicherheitsanforderungen, Rechtsänderungen und didaktische Erkenntnisse anpassen. Die vereinbarte Hauptleistung darf dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

4. Entfällt eine ausdrücklich vereinbarte wesentliche Funktion dauerhaft oder wird sie erheblich eingeschränkt, informiert DEKRA den Kunden mindestens 6 Wochen vorher. Ist die Fortsetzung unzumutbar, kann der Kunde den betroffenen Leistungsteil innerhalb von 4 Wochen zum Änderungszeitpunkt kündigen. Das gilt nicht bei einer funktional gleichwertigen Lösung oder einer zwingend erforderlichen Rechts- oder Sicherheitsanpassung.

§ 9 Vergütung und Preisanpassung

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Shop ausgewiesenen Preise bzw. die jeweils aktuelle Preisliste. Zusätzlich beauftragte Leistungen werden nach der bei Beauftragung gültigen Preisliste vergütet.
2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig und können elektronisch versandt werden. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Folgen. DEKRA darf den Zugang nach Mahnung und einer weiteren Zahlungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen sperren, wenn ein nicht nur unerheblicher und nicht ernsthaft bestrittener Betrag offen ist.
3. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.
4. DEKRA darf wiederkehrende Entgelte erstmals nach Ablauf der ersten Vertragsperiode und danach höchstens einmal pro Kalenderjahr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an veränderte Kosten der Leistungserbringung anpassen. Maßgeblich sind insbesondere Personal-, Hosting-, Energie-, Telekommunikations-, Lizenz-, IT-Sicherheits- und Supportkosten sowie neue gesetzliche Belastungen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen werden nach denselben Maßstäben verrechnet; die kalkulierte Gewinnmarge wird nicht erhöht.
5. Anpassungen nach § 9 Abs. 4 werden mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden in Textform unter Angabe der Gründe angekündigt. Übersteigt die Erhöhung 10 % des zuletzt geltenden Entgelts, kann der Kunde zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen; hierauf wird in der Ankündigung hingewiesen.
6. Unabhängig von § 9 Abs. 4 darf DEKRA neue Preise mit Wirkung zur jeweils nächsten Verlängerungsperiode mitteilen. Die Mitteilung erfolgt spätestens sechs 6 Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist. Kündigt der Kunde nicht, gelten die neuen Preise ab der Verlängerungsperiode.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt zum im Auftrag genannten Zeitpunkt, spätestens mit Freischaltung, und läuft 12 Monate. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode gekündigt wird.
2. Kündigungen und Mitteilungen über eine Mengenreduzierung können über die vorgesehene Kontofunktion oder per E-Mail in Textform an sales.neo@dekra.com erklärt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Bei behebbaren Pflichtverletzungen ist zuvor eine angemessene Abhilfefrist zu setzen. Wichtige Gründe für eine Kündigung seitens DEKRA sind insbesondere erhebliche oder wiederholte Lizenzverstöße, wesentlicher Zahlungsverzug nach erfolgloser Nachfrist sowie konkrete erhebliche Gefahren für Plattform oder Daten.
4. Mit Vertragsende enden Zugang und Nutzungsrechte. Nicht verbrauchte Lizenzen werden nicht erstattet. Datenexport,

- Übergangszeitraum und Löschung richten sich nach Anlage 1 und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
5. Zwingende Rechte nach den Artikeln 23 ff. der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) bleiben unberührt und gehen entgegenstehenden Laufzeitregelungen vor.

§ 11 Mängelrechte

1. Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich in Textform an und beschreibt Zeitpunkt, betroffene Funktion und Auswirkungen nachvollziehbar.
2. DEKRA beseitigt erhebliche Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung, eine zumutbare Umgehungslösung oder Neuerbringung.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht fristgerecht, kann der Kunde die Vergütung mindern oder bei einem erheblichen Mangel den betroffenen Vertragsteil nach den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen.
4. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Arglist, Garantien, Personenschäden und zwingende gesetzliche Fristen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 12 Haftung

1. DEKRA haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und für übernommene Garantien sowie für sonstige Schäden, die auf einer ihr zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von DEKRA beruhen.
2. DEKRA haftet, sofern wesentliche Pflichten verletzt sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Kunden regelmäßig vertrauen durften (beispielsweise die Bereitstellung der Unterweisungen) in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens.
 3. In allen übrigen Fällen haftet DEKRA wie folgt: Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung auf € 50.000,00 je Schadensfall und Schadensjahr begrenzt.
4. Bei Datenverlust ist die Haftung auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei angemessener Datensicherung und Nutzung der Exportmöglichkeiten entstanden wäre. Datenschutzrechtliche Pflichten und Anlage 1 bleiben unberührt.
5. Die Beschränkungen gelten auch für Organe, Beschäftigte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Ansprüche nach § 12 Abs. 2 und 3 verjähren innerhalb eines Jahres; für Ansprüche nach § 12 Abs. 1 gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 13 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Parteien behandeln als vertraulich gekennzeichnete und ihrer Natur nach erkennbar vertrauliche Informationen vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung. Sie dürfen diese Informationen an entsprechend verpflichtete Beschäftigte und Auftragnehmer sowie solche ihrer verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG weitergeben, die sie hierfür benötigen.
2. Die Pflicht gilt nicht für nachweislich bekannte, öffentlich zugängliche, rechtmäßig von Dritten erlangte oder unabhängig entwickelte Informationen sowie für gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen. Sie gilt 5 Jahre nach Vertragsende, bei Geschäftsgeheimnissen für die Dauer ihres gesetzlichen Schutzes.

3. DEKRA beachtet bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO und das BDSG. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten stellt DEKRA in den entsprechenden Datenschutzhinweisen zur Verfügung.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. DEKRA ist berechtigt, diese Lizenzbedingungen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, soweit der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Änderungen der vereinbarten Hauptleistungspflichten, der Vergütung, der Haftung oder der Vertragslaufzeit sind hiervon nicht umfasst. DEKRA teilt dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem vorgesehenen Wirksamwerden in Textform mit. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen widerspricht. Widerspricht der Kunde fristgerecht, gelten die bisherigen Bedingungen fort; DEKRA bleibt berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der vereinbarten Kündigungsregelungen zu kündigen.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
3. Der Kunde darf den Vertrag nur mit Zustimmung in Textform von DEKRA übertragen. DEKRA darf ihn auf ein verbundenes Unternehmen gem. § 15 AktG übertragen, wenn Leistung und berechnete Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden; der Kunde wird vorher informiert.
4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

Anlage 1: Anbieterwechsel und Datenexport nach dem Data Act

1. Der Kunde kann jederzeit in Textform verlangen, zu einem anderen Datenverarbeitungsdienst oder auf eine eigene IKT-Infrastruktur zu wechseln oder seine exportierbaren Daten nach Vertragsende löschen zu lassen. Das Verlangen ist an sales.neo@dekra.com zu richten. Die maximale Kündigungsfrist für die Einleitung des Wechsels beträgt 2 Monate. Der Vertrag gilt während dieser Frist fort.
2. Nach Ablauf der Kündigungsfrist unterstützt DEKRA den Wechsel für höchstens 30 Kalendertage und erhält Leistungskontinuität und Datensicherheit aufrecht. Ist dieser Zeitraum technisch nicht ausreichend, informiert DEKRA den Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen und benennt einen alternativen Zeitraum von höchstens 7 Monaten. Der Kunde darf den Übergangszeitraum einmal angemessen verlängern.
3. Der Vertrag endet mit erfolgreichem Wechsel oder, bei einem Löschverlangen, mit Ablauf der Kündigungsfrist. DEKRA bestätigt die Beendigung. Eine Vertragsstrafe, ein vorzeitiges Beendigungsentgelt oder ein Wechselentgelt wird nicht erhoben. Reguläre Entgelte fallen bis zur Beendigung und während einer vom Kunden verlangten Verlängerung an; vorausgezählte Entgelte für spätere Zeiträume werden zeitanteilig erstattet.
4. Exportierbar sind die vom Kunden in den Kundenmandanten eingebrachten sowie die bei der Nutzung entstandenen kundenbezogenen Daten der folgenden, abschließend aufgeführten Datenkategorien:
 - a) Organisations- und Nutzerstammdaten: Daten zur Identifikation und Verwaltung der Administratoren und Berechtigten Nutzer sowie zur Abbildung der kundenspezifischen Organisationsstruktur einschließlich kundenseitiger Identifikatoren, Standort-, Abteilungs- und Gruppenstrukturen sowie Rollen- und Rechtezuordnungen;
 - b) Lernhistorie und Leistungsdaten: Daten, die Lernfortschritt, Erfüllung von Schulungsvorgaben und Leistung der Nutzer dokumentieren, einschließlich Kurszuweisungen, Bearbeitungsständen, Ergebnissen, Abschlussstatus, Zeitstempeln, zugeordneten Lernpfaden und Wiederholungsintervallen;
 - c) Qualifikationsnachweise und Auswertungen: aus dem Lernprozess generierte Nachweise, einschließlich Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen, Re-Zertifizierungs-Historien sowie vom Kunden erstellten oder gespeicherten Berichten und Berichtsdefinitionen;
 - d) Kundeneigene Inhalte: vom Kunden oder seinen Nutzern eingebrachte oder erstellte Inhalte, einschließlich hochgeladener Dateien, importierter E-Learning-Pakete und selbst erstellter Fragen, jeweils mit den für die Weiternutzung erforderlichen Metadaten;
 - e) Systemkonfigurationen und Automatisierungsregeln: kundenspezifische Einstellungen und Logiken, einschließlich Mandanteneinstellungen, Erinnerungs- und Eskalationsregeln, Benachrichtigungsvorlagen sowie Workflow- und Freigabekonfigurationen.
5. Nicht exportiert werden Software und technische Architektur der Plattform, Lerninhalte einschließlich Fragen und Lösungen (soweit nicht unter Ziffer 4 ausdrücklich genannt), geschützte Daten Dritter, generische Betriebs- und Sicherheitsdaten sowie anonymisierte oder aggregierte Analysedaten. Diese Ausnahmen dürfen den Wechsel nicht behindern.
6. Der Export erfolgt in einem gängigen, maschinenlesbaren Format. Verfahren, Formate und bekannte Beschränkungen werden unter <https://dekra-neo.com/data-act> beschrieben.
7. Nach dem Übergangszeitraum bleiben die Daten mindestens 30 weitere Kalendertage abrufbar. Danach werden sie vollständig gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und vereinbarte Sicherungszyklen bleiben unberührt; Einzelheiten zu personenbezogenen Daten regelt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
8. Informationen zur Gerichtsbarkeit der eingesetzten IKT-Infrastruktur und zu Maßnahmen gegen rechtswidrige internationale staatliche Zugriffe sind unter <https://dekra-neo.com/data-act> abrufbar. Die Parteien arbeiten beim Wechsel nach Treu und Glauben zusammen. Eine parallele Nutzung anderer Datenverarbeitungsdienste bleibt zulässig; Entgelte für hierfür erforderliche Datenextraktionen sind auf die unmittelbar entstehenden Extraktionskosten begrenzt.